

Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)

vom 20. Juni 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 61a Absatz 2, 63a Absatz 5, 64a und 66 Absatz 2
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 2013²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Mit diesem Gesetz soll die Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden.

² Dieses Gesetz:

- a. legt Grundsätze über die Weiterbildung fest;
- b. legt Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund fest;
- c. bestimmt, wie der Bund die Erforschung und die Entwicklung der Weiterbildung fördert;
- d. regelt die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener durch den Bund.

³ Im Übrigen regelt und fördert der Bund die Weiterbildung über die Spezialgesetzgebung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

¹ SR 101

² BBl 2013 3729

² Die Umsetzung der Grundsätze dieses Gesetzes im Hochschulbereich bleibt in der Zuständigkeit der gemeinsamen hochschulpolitischen Organe nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011³.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Weiterbildung (nichtformale Bildung)*: strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung;
- b. *formale Bildung*: staatlich geregelte Bildung, die:
 1. in der obligatorischen Schule stattfindet, oder
 2. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:
 - zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad,
 - zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet;
- c. *strukturierte Bildung*: Bildung namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung;
- d. *informelle Bildung*: Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben worden sind.

Art. 4 Ziele

Der Bund verfolgt in der Weiterbildung gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele:

- a. die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, unterstützen;
- b. Voraussetzungen schaffen, die allen Personen die Teilnahme an Weiterbildung ermöglichen;
- c. die Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen verbessern;
- d. günstige Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlichen und die privaten Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung schaffen;
- e. die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherstellen;
- f. die internationalen Entwicklungen der Weiterbildung verfolgen, die nationalen und internationalen Entwicklungen vergleichen und mit Blick auf ihre Wirksamkeit beurteilen.

³ SR 414.20; BBl 2011 7455

2. Abschnitt: Grundsätze

Art. 5 Verantwortung

¹ Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.

² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.

⁴ Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert.

Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

¹ Die Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung tragen die Verantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

² Bund und Kantone können Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung unterstützen, um bei den Bildungsgängen und Abschlüssen in der Weiterbildung Transparenz und Vergleichbarkeit zu schaffen.

³ Die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildung sind insbesondere in den folgenden Bereichen sicherzustellen:

- a. bei der Information über die Angebote;
- b. bei der Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
- c. in den Lernprogrammen;
- d. in den Qualifikationsverfahren.

Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

¹ Bund und Kantone sorgen in Zusammenarbeit mit den involvierten ausbildungs- und prüfungsrelevanten Organisationen der Arbeitswelt sowie den hochschulpolitischen Organen im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011⁴ für transparente Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung.

² Bund und Kantone fördern die Durchlässigkeit und Modalitäten zur Leistungsvalidierung.

³ Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen.

⁴ SR 414.20; BBl 2011 7455

Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung insbesondere:

- a. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen;
- b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;
- c. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern;
- d. den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern.

Art. 9 Wettbewerb

¹ Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität

- a. zu mindestens kostendeckenden Preisen angeboten wird; oder
- b. nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

³ Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zulässig, sofern sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind, verhältnismässig sind und auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

**3. Abschnitt:
Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen
durch den Bund**

Art. 10

¹ Der Bund kann im Rahmen der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen für Weiterbildungen leisten, wenn:

- a. für sie ein öffentliches Interesse besteht;
- b. das Angebot ohne die Finanzhilfen des Bundes nicht oder nicht ausreichend zustande kommt;
- c. die Ziele und die Kriterien der staatlichen Unterstützung der Weiterbildung festgelegt sind;
- d. die Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten sind; und
- e. die Wirksamkeit der Finanzhilfe regelmässig überprüft wird.

² Er leistet Finanzhilfen nachfrageorientiert. Die Spezialgesetzgebung kann Ausnahmen vorsehen.

4. Abschnitt: Erforschung und Entwicklung der Weiterbildung

Art. 11 Ressortforschung des Bundes

Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b–d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁵ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Art. 12 Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung

¹ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung gewähren oder mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Finanzhilfe an eine Organisation der Weiterbildung wird nur gewährt, wenn die Organisation:

- a. gesamtschweizerisch tätig ist; und
- b. nicht gewinnorientiert ist.

³ Der Bundesrat legt weitere Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.

5. Abschnitt: Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Art. 13 Grundkompetenzen Erwachsener

¹ Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;
- b. Grundkenntnisse der Mathematik;
- c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

² Die Anbieterinnen und Anbieter von Kursen zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sorgen für eine praxisnahe Ausgestaltung des Angebots, indem sie im Alltag relevante gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Themen in die Vermittlung von Grundkompetenzen Erwachsener einbeziehen.

Art. 14 Ziel

¹ Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen.

² Bund und Kantone beziehen dabei die Organisationen der Arbeitswelt mit ein.

Art. 15 Zuständigkeit und Koordination

¹ Bund und Kantone fördern den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

² Sie stellen die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sicher und koordinieren deren Förderung.

Art. 16 Finanzhilfen an die Kantone

¹ Das SBFI kann in Ergänzung zu Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener leisten.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 17

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation die Schwerpunkte der Weiterbildungspolitik und beantragt die notwendigen Mittel.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

³ Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen nach den Artikeln 12 und 16.

7. Abschnitt: Statistik und Monitoring

Art. 18 Statistik

Das Bundesamt für Statistik erhebt im Bereich der Weiterbildung die nötigen Daten gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁶.

⁶ SR 431.01

Art. 19 Monitoring

¹ Das SBFI führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Monitoring über die Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Weiterbildung und über den Weiterbildungsmarkt.

² Das SBFI führt zu diesem Zweck den regelmässigen Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen der Weiterbildung.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. Juni 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 20. Juni 2014

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2014⁷

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2014

⁷ BBl 2014 5177

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁸

Art. 21 Abs. 3 zweiter Satz

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 27 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und d sowie Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 30 Abs. 1 Bst. g und j

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- g. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung zu erleichtern;
- j. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 34 Abs. 5 zweiter Satz

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 100 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

2. Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁹

Art. 3 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 6

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

⁸ SR 142.20

⁹ SR 151.1

Art. 14 Abs. 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

3. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002¹⁰

Art. 1 Abs. 2

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Abs. 1 und 5 Einleitungssatz

¹ In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

⁵ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 3 Bst. f

Betrifft nur den italienischen Text.

4. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹¹

Art. 4 Abs. 2 Bst. b

² Die Arbeitgeber setzen ihr Personal auf zweckmässige, wirtschaftliche und sozial verantwortbare Weise ein; sie treffen geeignete Massnahmen:

- b. zur persönlichen und beruflichen Entwicklung, zur Aus- und Weiterbildung und zur Motivierung ihres Personals sowie zu dessen vielseitiger Einsetzbarkeit;

¹⁰ SR 151.3

¹¹ SR 172.220.1

5. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹²

Art. 17 Abs. 4 Bst. e

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

Art. 83 Bst. t

Betrifft nur den italienischen Text.

6. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹³

Art. 18 Abs. 4 Bst. e

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

7. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010¹⁴

Art. 54 Abs. 4 Bst. e

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

8. Zivilgesetzbuch¹⁵

Art. 45 Abs. 2 Ziff. 5

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 48 Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

¹² SR 173.110

¹³ SR 173.32

¹⁴ SR 173.71

¹⁵ SR 210

9. Obligationenrecht¹⁶

Art. 329e Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

10. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁷

Art. 12 Abs. 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

11. Strafgesetzbuch¹⁸

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

12. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008¹⁹

Gliederungstitel vor Art. 29

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 29 Abs. 1 erster Satz und 3

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 30 Einleitungssatz

Betrifft nur den italienischen Text.

13. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002²⁰

Art. 60 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Insbesondere sollen sie die Betriebe in ihrer Branche in der berufsspezifischen Bildung unterstützen.

¹⁶ SR 220

¹⁷ SR 221.302

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR 364

²⁰ SR 412.10

14. Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007²¹

Art. 1 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

15. Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007²²

Art. 7 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

16. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009²³

Art. 15 Lese- und Literaturförderung

Der Bund kann Massnahmen treffen, die der Förderung des Lesens und der Literatur dienen.

17. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001²⁴

Art. 6 Weiterbildung

Der Bund kann Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung leisten für die Weiterbildung der in der Filmbranche Beschäftigten.

18. Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011²⁵

Art. 9

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

²¹ SR 431.112

²² SR 441.1

²³ SR 442.1

²⁴ SR 443.1

²⁵ SR 446.1

19. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966²⁶ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. e

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2-5 der Bundesverfassung:

- e. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 14a Abs. 1 Bst. b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

20. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005²⁷

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 20b Abs. 2 Bst. e

² Das Informationssystem enthält die folgenden Personendaten:

- e. Daten zur Aus- und Weiterbildung;

21. Militärgesetz vom 3. Februar 1995²⁸

Art. 48b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 62 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

22. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008²⁹ über die militärischen Informationssysteme

Art. 62 Bst. f

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

²⁶ SR 451

²⁷ SR 455

²⁸ SR 510.10

²⁹ SR 510.91

Art. 98 Bst. b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 133

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 134 Bst. c

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

23. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³⁰ über die direkte Bundessteuer in der Fassung vom 27. September 2013³¹

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

24. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in der Fassung vom 27. September 2013³³

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

25. Bundesgesetz vom 22. März 1985³⁴ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe

Art. 37d Bst. f

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 37f Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

³⁰ SR 642.11

³¹ BBl 2013 7385

³² SR 642.14

³³ BBl 2013 7385

³⁴ SR 725.116.2

26. Energiegesetz vom 26. Juni 1998³⁵

Art. 11

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

27. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948³⁶

Art. 8 Abs. 6

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 103a Randtitel und Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 103b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

28. Bundesgesetz vom 24. März 2006³⁷ über Radio und Fernsehen

Gliederungstitel vor Art. 76 und Art. 76 erster Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

29. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004³⁸

Art. 53 Weiterbildung des medizinischen Personals

Der Bund kann Weiterbildungsprogramme durchführen oder unterstützen, die das medizinische Personal befähigen, Spenderinnen und Spender sowie deren Angehörige angemessen zu betreuen.

Art. 56 Abs. 2 Bst. b

² Sie sehen insbesondere vor, dass in jedem dieser Spitäler und in den Transplantationszentren:

- b. die erforderlichen Weiterbildungsprogramme für das medizinische Personal durchgeführt werden.

³⁵ SR 730.0

³⁶ SR 748.0

³⁷ SR 784.40

³⁸ SR 810.21

30. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000³⁹

Art. 33 Abs. 2 Bst. d

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

31. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁴⁰

Art. 49 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

32. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁴¹

Art. 64 Abs. 2

² Er kann Finanzhilfen an die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und an die Aufklärung der Bevölkerung gewähren.

33. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁴²

Art. 26 Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

34. Epidemiengesetz vom 28. September 2012⁴³

Art. 29 Bst. c

Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

- c. Er kann die Anforderungen an die Ausrüstung des geschlossenen Systems und an die Aus- oder Weiterbildung der Personen festlegen, die mit Krankheitserregern umgehen.

³⁹ SR **813.1**

⁴⁰ SR **814.01**

⁴¹ SR **814.20**

⁴² SR **814.91**

⁴³ SR **818.101**; BBl **2012** 8157

35. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁴⁴

Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 28 Abs. 1 und 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Es kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen Kurse für die Aus- und Weiterbildung des Personals der Arbeitsmarktbehörden durchführen.

36. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 101^{bis} Abs. 1 Bst. d

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

37. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁴⁶ über die Invalidenversicherung

Art. 21 Abs. 1 erster Satz

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

38. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴⁷ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

Art. 10 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

⁴⁴ SR 823.11

⁴⁵ SR 831.10

⁴⁶ SR 831.20

⁴⁷ SR 831.26

39. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴⁸ über die Militärversicherung

Art. 28 Abs. 7 erster Satz

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 35

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 36 Abs. 2 Bst. c

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 37 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

40. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁴⁹

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

¹ Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

- a. einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;

Art. 60 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 95 Abs. 1^{ter}

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

41. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁵⁰

Art. 53 Abs. 1^{bis}

Betrifft nur den italienischen Text.

⁴⁸ SR **833.1**

⁴⁹ SR **837.0**

⁵⁰ SR **916.40**; BBl **2012** 3457

42. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁵¹

Art. 29 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

43. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁵²

Art. 14 Abs. 2

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Weiterbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

44. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁵³ über die Fischerei

*Art. 13 Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen und italienischen Text),
Abs. 1 und 2*

¹ Das Bundesamt für Umwelt unterstützt die zuständigen Behörden bei der Organisation der notwendigen Kurse für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Berufsfischer und Fischzüchter.

² *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

Art. 21 Abs. 4 dritter Satz

⁴ ... Das Bundesamt für Umwelt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵⁴ beim Vollzug mit.

Art. 23 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

⁵¹ SR 921.0

⁵² SR 922.0

⁵³ SR 923.0

⁵⁴ SR 172.010

**45. Bundesgesetz vom 30. September 2011⁵⁵ über die Förderung
von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus**

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

⁵⁵ SR 935.22